

Wir nennen das Gutachten des Schweriner Staatsarchivs von WERNER STRECKER, 'Das vormalige Küstengewässer (Strand) und die Rechtsverhältnisse in der Travemünder Bucht' in Jb. des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 89 (1925), 1—228, und drei Aufsätze von FRITZ RÖRIG in Zs. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde: 1. 'Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht, insbesondere auf der Travemünder Reede und in der Niendorfer Wiek' Bd. 22 (1923), 1—64; 2. 'Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede' daselbst S. 215—323; 3. 'Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede' Bd. 24 (1926), 1—151. Von den vielen Fragen, die in diesem Zusammenhang diskutiert werden, berührt die MG. unmittelbar die der Verfälschung und Interpretation des Diploms Friedrichs I. für Lübeck vom J. 1188 (St. 4502). RÖRIG hatte einst selbst die Verfälschung der Urkunde und ihre Tendenz, nämlich Einschränkung der Befugnisse des stadtherrlichen Vogtes, nachgewiesen; die Teile der Urkunde, die von dieser Tendenz nicht berührt werden, hält er — mit Recht, solange der Gegenbeweis nicht geführt ist — für unverdächtig. Den Versuch von PLOEN, die Grenzbestimmungen der Urkunde als verfälscht zu erweisen (vgl. NA. 46, 332 n. 450), weist er als unzulänglich zurück. — Was die Interpretation betrifft, so dürfte es in der Tat schwer sein, gegen RÖRIG den Nachweis zu führen, daß *usque in mare* nicht 'bis ins Meer' heißen kann.

324. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 475—507 behandelt JOH. HALLER in einer fesselnden Untersuchung, 'Innocenz III. und Otto IV.', die zwiespältige Doppelüberlieferung der Kapitulationsurkunde Ottos IV. (in Original und Registereintrag). Nach überzeugender Ablehnung der Erklärungsversuche von PERTZ, WINKELMANN, WEILAND und KRABBO kommt H. selbst zu dem Schlusse, daß sich die kürzere Fassung der Originalurkunde als raffinierter Versuch Ottos erkläre, den unbequemsten Forderungen des Papstes zu entgehen, indem er bei der Ausfertigung des vereinbarten Textes die entscheidenden Sätze unterschlagen ließ, was die Kanzlei auf die geschickteste Weise besorgte. Die Legaten entdeckten den Betrug aber doch und bewirkten eine zweite Ausfertigung des Dokumentes, dieselbe, die uns heute in dem Registereintrag vorliegt. So überraschend diese Lösung sein mag und so hypothetisch sie bleiben wird, so einfach und nahelegend ist sie doch und so gut erklärt sie sich nicht nur aus der